

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

- Die Gothaer**
Versicherungen für Waldbesitzer
- **Wald-Sachversicherung**
 - **Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung**

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen zu den Waldversicherungen
- Besondere Bedingungen zu den Waldversicherungen
- Waldklauseln (Sondervereinbarungen)
- gesetzliche Bedingungen

Ferner gelten für unseren gegenseitigen Vertrag die gesetzlichen Bedingungen der Bundesrepublik Deutschland.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer) verwenden, ist hiermit auch immer die weibliche Bezeichnung gemeint.

Sofern in Schreiben, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheinen, Rechnungen, Mahnungen usw. der Begriff „Beitrag“ verwandt wird, wird dieser gleichlautend/synonym für den Begriff „Prämie“ gebraucht.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Sachversicherung:	
Allgemeine Vertragsbedingungen zur Wald-Sachversicherung	9
Besondere Bedingungen zur Wald-Brandversicherung	14
Besondere Bedingungen zur Waldsturm-Versicherung	15
Waldklauseln (Sondervereinbarungen)	16
Haftpflichtversicherung:	
Allgemeine Vertragsbedingungen zur Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung	18
Besondere Bedingungen zur Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung	30
Umweltrisikoversicherung (im Rahmen der Haftpflichtversicherung)	32

Dieses Informationsblatt gibt einen kurzen Überblick über die Gothaer Waldversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Allgemeinen Versicherungsbedingungen**
- **Besonderen Bedingungen**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine **Waldversicherung**. Diese schützt Sie – soweit versichert – vor den finanziellen Folgen einer Beschädigung Ihres Waldes durch Feuer (Brand) oder Sturm und vor Haftpflichtansprüchen gegen Sie als Waldbesitzer.



Was ist versichert?

Waldbrand- und Waldsturm-Versicherung

Versichert sind

- ✓ Ihre Wald- und Holzbestände.
 - ✓ Jagdliche Einrichtungen bis zu einem Zeitwert von 2.500 Euro.
 - ✓ Im Wald liegendes, eigenes eingeschlagenes Holz (Holzpolter) bis max. 10.000 Euro.
- Daneben können versichert sein
- ✓ Aufräumkosten
 - ✓ Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Der Versicherungsschutz kann folgende Gefahren umfassen

- ✓ Brandgefahr
- ✓ Sturm (ab Windstärke 8)

Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung

Als Besitzer eines Waldes schützen wir Sie vor Schadenersatzansprüchen, das heißt, wir prüfen die Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht:

- ✓ wenn ja, Wiedergutmachung in Geld
- ✓ wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssummen für die Waldsturmversicherung hängt von der Baumart und der Hektargröße ab.
- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme bzw. Deckungssummen in der Haftpflichtversicherung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert, zum Beispiel:

Waldbrand- und Waldsturm-Versicherung

- ✗ Stümpfe, Moos und dergleichen
- ✗ Schäden durch Pilz- oder Insektenbefall
- ✗ Vorsätzliche Verletzung polizeilicher, gesetzlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften
- ✗ Schäden für die Sie nicht durch gesetzliche Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet sind
- ✗ Schäden die Sie in häuslicher Gemeinschaft lebenden mitversicherten Personen zufügen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, zum Beispiel:

Waldbrand-Versicherung

- ! Campingplätze, Grillplätze
- ! Rast- und/oder Parkplatz
- ! Müllhalden

Waldsturm-Versicherung

- ! Schäden durch
- ! Käferkalamität
- ! Wegebau
- ! Baumaßnahmen, die Anrissflächen entstehen lassen

Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten des Versicherungsvertrages



Wo bin ich versichert?

- ✓ Wir versichern Ihren Wald in Deutschland.
- ✓ Ihr Waldbesitz ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Gemarkung versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens geringhalten.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr.

Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Verkaufen Sie Ihren Waldbesitz, geht aufgrund gesetzlicher Bedingungen die Waldbrand- und die Wald-Sturmversicherung mit allen Rechten und Pflichten auf den Käufer über. Das Versicherungsvertragsgesetz gewährt dabei nicht Ihnen, sondern nur dem Käufer und dem Versicherer ein Kündigungsrecht. Lassen Sie sich eine Verzichtserklärung vom Käufer unterschreiben.

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform
Registergericht und Registernummer

Aktiengesellschaft
Amtsgericht Köln, HRB 21433

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Vorsitzender des Vorstands
Vorstand

Prof. Dr. Werner Görg
Thomas Bischof (Vorsitzender)
Dr. Mathias Bühring-Uhle
Dr. Sylvia Eichelberg
Harald Ingo Eppe
Dr. Andreas Eurich
Frank Lamsfuß
Christian Ritz
Oliver Schoeller
Alina vom Bruck

• Ladungsfähige Anschrift

Postanschrift

50598 Köln

Hausanschrift

Gothaer Allee 1
50969 Köln

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und über einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, den dazugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.

Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• Gothaer Beschwerdemanagement

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln
Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm
Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• Versicherungsombudsmann

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für die Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an **Ihren Antrag** auf Abschluss eines Versicherungsvertrages **einen Monat gebunden**.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten enthalten.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirk-same Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit, Mindestlaufzeit	Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.
Beendigung des Vertrages	Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.
Vertragssprache	Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.
Zahlweise	
• Erstbeitrag	Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines erfolgt.
• Folgebeitrag	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
• SEPA-Lastschrift-Mandat	Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegeben Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
• Zahlweise	Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Inhaltsverzeichnis Sachversicherung

	Seite
Teil A (Allgemeine Vertragsbedingungen)	9
Vertragsgrundlagen	9
Versicherte Waldflächen, Versicherungsort	9
Anzeige von Gefahrenumständen bei Schließung des Vertrages, Gefahrerhöhung	9
Sicherheitsvorschriften	9
Beitrag, Beginn der Haftung	9
Verlängerung des Versicherungsvertrages	10
Veräußerung der versicherten Waldbestände	10
Versicherung für fremde Rechnung	10
Mehrfache Versicherung	10
Pauschale Versicherungssumme (Versicherung auf erstes Risiko)	10
Überversicherung, Doppelversicherung	10
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	11
Zahlung der Entschädigung	11
Selbstbeteiligung, Schadenereignis	12
Ersatz der Aufwendungen	12
Innovationsklausel	12
Sachverständigenverfahren	12
Besondere Verwirkungsgründe	13
Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall	13
Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers	13
Zuständiges Gericht	13
Anzuwendendes Recht	13
Teil B (Besondere Bedingungen zur Wald-Brandversicherung)	14
Versicherte Gefahren	14
Erweiterungen	14
Ausschlüsse	14
Versicherungswert	14
Entschädigungsberechnung	14
Teil C (Besondere Bedingungen zur Waldsturm-Versicherung)	15
Versicherte Gefahren	15
Erweiterungen	15
Ausschlüsse	15
Versicherungswert	15
Entschädigungsberechnung	15
Teil D (Waldklauseln)	16
Löschklausel	16
Abräumklausel	16
Lagerklausel	16
Müllklausel	16
Diebstahlklausel	16

Vertragsbedingungen zur Wald-Sachversicherung

Stand: 01.2025

Teil A (Allgemeine Vertragsbedingungen)

A1 Vertragsgrundlagen	1.1	Der Versicherer bietet Versicherungsschutz nach
	1.1.1	den nachfolgenden Bedingungen und
	1.1.2	den einzelvertraglichen Bedingungen.
A2 Versicherte Waldflächen, Versicherungsort	2.1	Als versichert gelten alle Waldflächen des Versicherungsnehmers, sofern im Versicherungsschein deklariert und zur Beitragsberechnung herangezogen.
	2.2	Alle Waldflächen sind vor Vertragsabschluss mit ihren Gemarkungsdaten (Gemarkung inkl. PLZ, Flur und Flurstücke) anzugeben.
	2.3	Versichert sind nur die Waldflächen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder von ihm gepachtet sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine sämtlichen Waldbestände bei demselben Versicherer zu versichern.
	2.4	Die Versicherung der stehenden, wachsenden Waldbestände geht bei betriebsplanmäßig bewirtschafteten Forsten nach dem Abtrieb auf das geschlagene Holz (Holzbestände) über und bleibt hierfür während der Versicherungsdauer in Kraft, solange sich das geschlagene Holz am Gewinnungsort im Wald befindet und Eigentum des Versicherungsnehmers ist, allerdings maximal bis zur Vollendung des 12. Monats nach Holzeinschlag für die zum Schadenzeitpunkt tatsächlich vorhandenen Sortimentspreise.
A3 Anzeige von Gefahrenumständen bei Schließung des Vertrages, Gefahrerhöhung	3.1	Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die bei der Übernahme gefahrerheblich sind und nach denen er schriftlich befragt wurde, schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe der Bedingungen der §§ 19 – 21 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom Vertrag zurücktreten oder sich auf seine Leistungsfreiheit berufen.
	3.2	Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung eingetreten ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Als unverzüglich im Sinne dieser Bedingungen gilt ein Zeitraum von 30 Tagen. Tritt eine Gefahrerhöhung ein, so kann der Versicherer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kündigen.
	3.3	Als Gefahrerhöhung gelten insbesondere:
	3.3.1	Schneisen zur Errichtung von öffentlichen Verkehrswegen, Versorgungseinrichtungen und Skipisten.
	3.3.2	Anlage von Eisenbahnen und Autostraßen, Errichtung von Industriebetrieben, Bergwerken, Kohlenmeilern, Müllkippen, Windkraftanlagen, Gaststätten, Bestattungswäldern oder Zeltplätzen im versicherten Wald oder in gefährlicher Nähe.
	3.4	Verletzt der Versicherungsnehmer eine die ihm nach Ziffer A12 auferlegten Obliegenheiten, so kann der Versicherer außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen leistungsfrei sein. Die näheren Vorschriften über die Gefahrerhöhung sind in den §§ 23 bis 29 VVG enthalten.
A4 Sicherheitsvorschriften	4.1	Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich gesetzliche, behördliche oder gemäß diesen Bedingungen vereinbarte Sicherheitsvorschriften, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Die Beweisführung trägt der Versicherer.
	4.2	Er ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz des Versicherungsnehmers beruht. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet Ziffer A3 Anwendung.
A5 Beitrag, Beginn der Haftung	5.1	Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses den gesetzlichen Bedingungen des Versicherungsvertragsrechts (VVG) nach Ablauf der Widerrufsfrist zu zahlen, Folgebeiträge am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 37 VVG, im übrigen gilt § 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugs Schadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf nach § 38 VVG der für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

	5.2	Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungs-terminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
	5.3	Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall nach-weislich bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Leistungspflicht.
	5.4	Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjäh-riger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
	5.5	Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwir-kend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 39, 80). Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer oder der Versicherer, so hat der Versicherer den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.
A6 Verlängerung des Versicherungsvertrages	6.1	Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsver-trag weiter um ein Jahr, sofern nicht der anderen Partei drei Monate vor dem Ablauf eine Kündi-gung schriftlich zugegangen ist.
A7 Veräußerung der versicherten Waldbestände	7.1	Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Waldbestände, gelten die Bedingungen gemäß §§ 95, 96 und 97 VVG.
A8 Versicherung für fremde Rechnung	8.1	Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, über die Rechte des Versicherten ohne des-sen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung ver-langen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
	8.2	Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versiche-rungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungs-nehmers verlangen.
	8.3	Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht, im übrigen gilt § 47 VVG.
A9 Mehrfache Versicherung	9.1	Nimmt der Versicherungsnehmer für die versicherten Waldbestände eine andere Waldversiche-rung, auch gegen mittelbare Schäden, so hat er dem Versicherer unverzüglich den Namen des anderen Versicherers und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Ist die andere Versiche-rung nicht angezeigt und auch dem Versicherer sonst nicht bekannt geworden und tritt nach dem Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, ein Versicherungsfall ein, so haften die Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen gesamtschuldnerisch im Verhältnis Ihrer Anteile.
	9.2	Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (verein-barte Selbstbeteiligung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.
A10 Pauschale Versicherungssumme (Versicherung auf erstes Risiko)	10.1	Als Versicherungswert der Brandversicherung gilt die vereinbarte Versicherungssumme je Hektar, welche mit dem Versicherungsnehmer mittels Pauschalbetrag festgelegt wird. Gleiches gilt für die Versicherungssumme der Sturmversicherung, die als Versicherungswert je Festmeter Sturmholz festgelegt wird.
	10.2	Im Schadenfall gilt diese in Relation zur Schadenfläche (Brand) oder Schadholzmenge (Sturm) als Basis für die Entschädigungsberechnung. Ein Abzug von Restwerten noch verwertbarer Hölzer fin-det keine Anwendung.
	10.3	Sollte die tatsächlich zu versichernde Waldfläche (Ziffer A2.3) größer als die dem Versicherer ange-gebene Waldfläche sein, ergibt sich die Leistungspflicht des Versicherers nach der Maßgabe des §75 VVG (Unterversicherung).
A11 Überversicherung, Doppelversicherung	11.1	Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versi-cherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlos-sen worden wäre.

A12
Obliegenheiten des
Versicherungsnehmers

- 11.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag für den Zeitraum zu, in welchem er Versicherungsschutz bot.

Der Versicherungsnehmer hat vor oder bei Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:

- 12.1 Allgemeine Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:
- 12.1.1 Lagerstätten und Holzmengen (Holzlagerplätze) außerhalb der Waldflächen sind bei Anlage mit den geplanten Mengen zu melden.
- 12.2 Allgemeine Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles:
- 12.2.1 Er hat innerhalb von 14 Tagen nach Kenntniserlangung den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer, gegebenenfalls mündlich oder telefonisch, anzuzeigen. Bei Abhandenkommen von Hölzern hat der Versicherungsnehmer zusätzlich innerhalb von 7 Tagen nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich die Polizei über den Schadenfall zu informieren sowie auf Verlangen der Polizeibehörde eine Aufstellung der abhandengekommenen Hölzer der Polizeibehörde zukommen zu lassen.
- 12.2.2 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisung einzuholen. Der Versicherungsnehmer ist jedoch berechtigt, Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens zu veranlassen, die er für geboten halten konnte.
- 12.2.3 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jedoch hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muss er eine beglaubigte Grundbucheintragung beibringen. Durch die Absendung der Anzeige oder der Verzeichnisse nach wird die Frist gewahrt.
- 12.3 Besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall zur Gefahr Sturm:
- 12.3.1 Eine Aufstellung der durch Sturm beschädigten oder zerstörten Waldbestände ist dem Versicherer baldmöglichst, spätestens jedoch vier Wochen nach Feststellung der Schäden einzureichen.
- 12.3.2 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Schadenregulierung auf der Grundlage der nach § 34 b Einkommensteuergesetz gemeldeten und abschließend von der Finanzbehörde bestätigten Sturm-Schadholzmengen. Diese Unterlagen sind für die Schadenregulierung als Schadennachweis maßgebend und dem Versicherer einzureichen.
Kann aus unbestimmten Gründen keine Meldung nach § 34 b Einkommensteuergesetz nachgewiesen werden, kann auch ein anderweitig glaubhafter Nachweis erfolgen.
- 12.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen (§§ 28 Abs. 3, 82 Abs. 3 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

A13
Zahlung der Entschädigung

- 13.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 13.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
- 13.3 Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.
- 13.4 Zinsen sind erst fällig, wenn die Entschädigungssumme selbst fällig ist. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 13.5 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
- 13.5.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers besteht;
- 13.5.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

	13.6	Für Wald- oder Holzbestände, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit die am Schadens- tag eingetragenen Realgläubiger sich schriftlich einverstanden erklären oder selbst zur Empfang- nahme der Entschädigung berechtigt sind.
A14 Selbstbeteiligung, Schadenereignis	14.1	Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen der bedingungsgemäß errechneten Entschädigungsleistung des Versicherers einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für die Abwehr oder Minderung des Schadens mit der vereinbarten Selbstbeteiligung je Schadenereig- nis/Versicherungsfall.
	14.2	Mehrere Schäden im Sinne dieser Bedingungen, die ihre Ursache in ein- und derselben atmosphä- rischen Störung haben, gelten als ein Schadenereignis/Versicherungsfall.
A15 Ersatz der Aufwendungen	15.1	Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwen- dung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Für Auf- wendungen, die durch Gesundheitsschädigung verursacht sind, und für Leistungen der im öffent- lichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter wird Ersatz nicht gewährt.
A16 Innovationsklausel		Werden unsere Versicherungsbedingungen zur Gothaer Wald-Sachversicherung (ab Stand 01.2025) zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen diese Versicherungsbedingungen zugrunde liegen.
A17 Sachverständigen- verfahren	17.1	Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenver- fahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungs- anspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlan- gen.
	17.2	Für das Sachverständigenverfahren gilt:
	17.2.1	Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen schriftlich anfordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Auffor- derung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
	17.2.2	Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
	17.2.3	Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versi- cherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Per- sonen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähn- lichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
	17.3	Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
	17.3.1	eine Aufstellung des Schadenumfanges nach Ziffer B5 bzw. C5 sowie den tatsächlichen Wert der von dem Schaden betroffenen Bestände;
	17.3.2	eine Bezeichnung der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Wald- und Holzbe- stände sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit Schadholzmen- ge und Fläche;
	17.3.3	alle sonstigen gemäß Ziffer B5 bzw. C5 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Bestände;
	17.3.4	im Falle von einem Sturmschaden eine Feststellung darüber, ob und in welchem Umfang die Beschädigungen oder Zerstörungen auf unmittelbare Einwirkung des Sturmereignisses oder Schneedruck zurückzuführen ist;
	17.3.5	entstandene Kosten, die gemäß Ziffer B2 bzw. C2 versichert sind.
	17.4	Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sach- verständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Partnern gleich- zeitig.

	17.5	Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
	17.6	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß Ziffer A15 sowie B5 bzw. C5 die Entschädigung.
	17.7	Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer A12 nicht berührt.
A18 Besondere Verwirkungsgründe	18.1	Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist eine Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.
A19 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall	19.1	Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
	19.2	Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
	19.3	Die Kündigung ist schriftlich zu erklären, sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.
	19.4	Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
A20 Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers		Versicherungsverträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeige bedürfen der Schriftform.
A21 Zuständiges Gericht	21.1	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
	21.2	Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
	21.3	Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
A22 Anzuwendendes Recht		Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Teil B (Besondere Bedingungen zur Wald-Brandversicherung)

B1 Versicherte Gefahren	1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für a) stehende, wachsende Waldbestände (Waldversicherung), b) zum Abtrieb bestimmte oder geschlagene Holzbestände (Holzschlagversicherung); die durch die Gefahr Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung) zerstört oder beschädigt werden. 1.1.2 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). 1.1.3 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf versicherte Waldbestände, Hölzer und Sachen nach Ziffer B1.1 und/oder B2. 1.1.4 Explosion ist eine auf den Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
B2 Erweiterungen	2.1 In Erweiterung zu Ziffer B1.1 leistet der Versicherer gleichfalls Entschädigung für: 2.1.1 das im Eigentum des Versicherungsnehmers befindliche Holz, das in dem versicherten Betrieb gefällt und noch am Einschlagsort befindlich oder am nächsten Forstweg gelagert wird. 2.1.2 jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Fütterungen und Jagdhütten im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem Versicherungsort bis zur im Versicherungsschein festgelegten Summe. 2.1.3 Weihnachtsbaumkulturen und Forstpflanzgärten bis zum festgelegten Versicherungswert je Hektar.
B3 Ausschlüsse	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, 3.1 die an Holzbeständen während ihrer Verschmelzung zu Holzkohle in Meilerstätten entstehen; 3.2 die an Stümpfen (Stöcken) und an Bodendecke (Streu, Moos und dgl.) entstehen; 3.3 die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
B4 Versicherungswert	Der pauschale Versicherungswert bei stehendem, wachsendem Waldbestand entspricht dem wirtschaftlichen Differenzwert gemäß der regulären forstlichen Nutzung und dem Mindererlös im Schadenfall oder bei zum Abtrieb bestimmtem oder geschlagenem Holzbestand im Vergleich zum Verkaufswert. Siehe Ziffer A10.
B5 Entschädigungsberechnung	5.1 Bei einem durch Feuer eingetretenen Sachschaden wird die für die vernichteten Wald- und Holzbestände vereinbarte Versicherungssumme (Pauschalbeitrag je Hektar) geleistet. Maßgebend für die Entschädigung ist der vereinbarte Versicherungswert zur Zeit des Vertragsabschlusses multipliziert mit der Hektarzahl der geschädigten Fläche. Eine jährliche Anpassung an den altersbedingten Wertzuwachs oder regulären Hiebssatz erfolgt nicht. 5.2 Der ermittelte Entschädigungsbetrag wird durch die vereinbarte Selbstbeteiligung Ziffer A14 reduziert.

Teil C (Besondere Bedingungen zur Waldsturm-Versicherung)

C1 Versicherte Gefahren	1.1	Der Versicherer leistet nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Waldbestände, die durch unmittelbare Einwirkung eines Sturmes zerstört oder beschädigt worden sind.
	1.2	Sturm im Sinne dieser Bedingungen ist eine Windbewegung mit mindestens Stärke 8 (Beaufort/21,09 m/s). Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Zerstörungen oder Beschädigungen von versicherten Waldbeständen aufgrund Sturm erkennbar sind (Manifestationsprinzip).
C2 Erweiterungen	2.1	In Erweiterung zu Ziffer C1.1 leistet der Versicherer gleichfalls Entschädigung für:
	2.2	jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Fütterungen und Jagdhütten im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem Versicherungsort bis zur im Versicherungsschein genannten Summe.
C3 Ausschlüsse	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden:	
	3.1	durch Brand, Blitzschlag, Explosion;
	3.2	für Sekundarschäden durch/nach Pilz- und Insektenbefall;
	3.3	an stehenden oder liegenden toten Bäumen, sowie Beständen die bereits erheblich vorgeschädigt sind;
	3.4	an Holz aus Kalamitätsfolgehieben;
	3.5	die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden.
	Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.	
C4 Versicherungswert	Versicherungswert ist die pauschale vereinbarte Entschädigung pro Festmeter. Der pauschale Versicherungswert bei stehendem, wachsendem Waldbestand entspricht dem wirtschaftlichen Differenzwert gemäß der regulären forstlichen Nutzung und dem Mindererlös im Schadenfall oder bei zum Abtrieb bestimmtem oder geschlagenem Holzbestand im Vergleich zum Verkaufswert. Siehe Ziffer A10.	
C5 Entschädigungsberechnung	5.1	Die Gesamtentschädigung errechnet sich aus der nach § 34 b Einkommensteuergesetz gemeldeten und anschließend von der Finanzbehörde bestätigten Schadholzmenge multipliziert mit dem vereinbarten Entschädigungsbetrag in Euro pro Festmeter Sturmholz.
	5.2	Kann aus unbestimmten Gründen keine Meldung nach § 34 b Einkommensteuergesetz erfolgen, kann auch ein anderweitig glaubhafter Nachweis erfolgen (z. B. Hiebsnachweis).

Teil D (Waldklauseln)

Zu den Waldklauseln

Die Waldklauseln können als Sondervereinbarungen ergänzend im Rahmen von Individualverträgen eingeschlossen werden. Sie gelten nicht als allgemein mitversichert.

Ein Einschluss der Waldklauseln im Rahmen der Pauschalverträge bis 5 bzw. 10 Hektar (Multiline) ist nicht möglich.

D1 Löschklausel

In Ergänzung zu Ziffer A15 (Ersatz der Aufwendungen) leistet der Versicherer bis zur festgelegten Höhe für Aufwendungen zur Minderung des Schadens im Leistungsfall durch Brand. Hierzu gehört unter anderem das Stellen einer Brandwache. Die Leistung findet keine Anrechnung auf die Versicherungssumme. Nicht versichert sind die Kosten der Feuerwehr.

D2 Abräumklausel

Ergänzend zu Ziffer B1 und C1 (Versicherte Gefahren) leistet der Versicherer bis zur festgelegten Höhe für Aufwendungen nach dem Leistungsfall (Brand oder Sturm), um die Schadenflächen zur Wiederbewaldung vorzubereiten. Die Kosten zur Entfernung von Stock- und Wurzelholz gehören nicht zu den Abräumkosten.

D3 Lagerklausel

Abweichend von Ziffer B1 (Versicherte Gefahren) gelten auch Holzpolter außerhalb der versicherten Waldflächen im Falle eines Brandes als versichert, wenn sich diese auf den vom Versicherer bekanntgegebenen Lagerplätzen befinden (Ziffer A12.1). Der Versicherungsschutz endet mit dem Gefahrenübergang an den Erwerber, spätestens jedoch 18 Monate nach Einlagerung der Hölzer.

D4 Müllklausel

Der Versicherungsschutz wird in Ergänzung zu Ziffer B1 und C1 (Versicherte Gefahren) auf die Erstattung der Kosten zur Entsorgung einer illegalen Müllablagerung innerhalb der versicherten Waldflächen erweitert. Im Schadenfall leistet der Versicherer bis zur vereinbarten Höhe eine Entschädigung zur Beseitigung des Abfalls, insofern die Entsorgung nicht vorrangig durch einen anderen Vertrag oder eine öffentliche Einrichtung besorgt wird.

D5 Diebstahlklausel

In Ergänzung zur Ziffer B1 und C1 (Versicherte Gefahren) leistet der Versicherer eine Entschädigung im Falle eines Holzdiebstahls, wenn die abhandengekommenen Stämme auf Holzpoltern am Forstweg innerhalb der versicherten Waldflächen entwendet wurden. Voraussetzung ist die entsprechende Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde.

Für die Entschädigung gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR. Wert und Menge der entwendeten Hölzer sind über entsprechende Holzlisten/Verträge nachzuweisen. Der Versicherungsschutz gilt nur bis zum Gefahrenübergang an den Erwerber.

Inhaltsverzeichnis Haftpflichtversicherung

Seite

Teil A (Allgemeine Bedingungen)

Teil A (Allgemeine Bedingungen)	18
Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	18
Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen	18
Versichertes Risiko	18
Leistungen der Versicherung	18
Begrenzung der Leistungen	19
Vorsorgeversicherung	19
Beitrag	20
Beitragszahlung, Versicherungsperiode	20
Beginn des Versicherungsschutzes	20
Fälligkeit des Erst- oder Einmalbetrages; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	20
Folgebeitrag	20
Lastschriftverfahren	21
Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	21
Dauer und Ende der Verträge	22
Ausschlüsse	22
Wegfall des versicherten Interesses	25
Selbstbeteiligung im Versicherungsfall	25
Kündigung nach dem Versicherungsfall	25
Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	25
Veräußerung und deren Rechtsfolgen	25
Mitversicherte Personen	25
Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	25
Obliegenheiten vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	26
Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	27
Mehrfachversicherung	27
Verjährung	27
Abtretungsverbot	27
Örtlich zuständiges Gericht	28
Anzuwendendes Recht	28
Embargobestimmung	28
Repräsentanten	28
Beitragsanpassungsklausel und Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassung	28
Meldeverfahren	29

Teil B (Besondere Bedingungen zur Waldbesitzer-Haftpflicht)

Teil B (Besondere Bedingungen zur Waldbesitzer-Haftpflicht)	30
Versichertes Risiko	30
Deckungssummen/Sublimate	30
Besondere forstliche Ausschlüsse	30
Subunternehmen	30
Arbeits-/Liefergemeinschaften/Genossenschaften	30
Tätigkeitsschäden/Produkthaftpflicht	30
Schäden durch Betriebsstoffe (Kleckerschaden)	31
Rückwärtige Bedingungs Differenzdeckung	31
Innovationsklausel	31

Teil C (Umweltrisikoversicherung)

Teil C (Umweltrisikoversicherung)	32
Begriffsbestimmungen	32
Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	32
Versicherungsfall	34
Serienschaden	34
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	34
Allgemeine Ausschlüsse	35
Nachhaftung	37
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	38

Vertragsbedingungen Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung

Stand: 01.2025

Teil A (Allgemeine Bedingungen)

A1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbedingungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, 1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; 1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; 1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; 1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; 1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; 1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
A2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen	2.1 Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. 2.2 Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus Abhandenkommen von Sachen. Es finden die Bedingungen für Sachschäden Anwendung.
A3 Versichertes Risiko	3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht 3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers; 3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; 3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer A6 näher geregelt sind. 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer A18 kündigen.
A4 Leistungen der Versicherung	4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

A5

Begrenzung der Leistungen

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- 5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode auf das Einfache der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.
- 5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren/Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, beruhen.
- Die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes bezieht sich ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Versicherungsfälle dieser Serie.
- 5.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer A5.1 bleibt unberührt. Der Versicherer ist auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.
- 5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von dem Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.
- 5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A6

Vorsorgeversicherung

- 6.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- 6.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- 6.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 6.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer A6.1.2 im Rahmen der Deckungssummen, Sublimits und Selbstbeteiligungen des Vertrages.
- 6.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- 6.3.1 – aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, sowie aller fahrenden Arbeitsmaschinen;
- 6.3.2 – aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- 6.3.3 – die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 6.3.4 – die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt bei privaten Haftpflichtversicherungen außerdem nicht für Risiken aus betrieblicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

A7 Beitrag

Der Beitrag für die jeweilig abgeschlossenen Verträge ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

A8 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

- 8.1 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus zu zahlen ist. Wurde die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Raten des Jahresbeitrags gestundet. Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt schuldhaft in Verzug, werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrags ohne weitere Mahnung fällig und sind vom Versicherungsnehmer sofort zu zahlen.
- 8.2 Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

A9 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

A10 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

- 10.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.
- Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
- Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.
- Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- 10.2 Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer A10.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Weiterhin ist der Versicherer berechtigt eine Geschäftsgebühr zu verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 10.3 Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer A10.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte schriftliche Mitteilung oder in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

A11 Folgebeitrag

- 11.1 Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

- 11.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens sowie Mahnkosten zu verlangen.
- 11.3 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
- 11.4 Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 11.5 Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 11.6 Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer A11.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

A12 Lastschriftverfahren

- 12.1 Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 12.2 Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Ist in diesem Fall monatliche Zahlweise vereinbart, ist der Versicherer berechtigt zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlweise zu verlangen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Beim Versicherer durch Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug sind von dem Versicherungsnehmer als Verzugschaden zu zahlen.

A13 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- 13.1 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags.
- 13.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse:
- 13.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge im Falle einer bereits erfolgten Beitragszahlung zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für die erste Versicherungsperiode gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- 13.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- 13.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

- 13.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- 13.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A14 Dauer und Ende der Verträge

- 14.1 Jeder rechtlich selbstständige Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 14.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- 14.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 14.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder Teil B und C nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

A15 Ausschlüsse

- 15.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 15.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 15.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 15.4 Haftpflichtansprüche
- 15.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer A15.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- 15.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- 15.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 15.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- 15.5.1 aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 15.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- 15.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- 15.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- 15.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

- 15.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziffer A15.4 und Ziffer A15.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer A15.4 und Ziffer A15.5.2 bis A15.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 15.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 15.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- 15.7.1 die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind, bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 15.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagelfläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 15.7.3 die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziffer A15.6 und Ziffer A15.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer A15.6 und Ziffer A15.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 15.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 15.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 SGB VII sind jedoch mitversichert.
- 15.10 Umweltrisiko und weitere
- 15.10.1 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbedingungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbedingungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 15.10.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 15.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 15.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 15.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - 15.13.1 gentechnische Arbeiten,
 - 15.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - 15.13.3 Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 15.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
 - 15.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - 15.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
 - 15.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 15.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - 15.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
 - 15.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
 - 15.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
 - 15.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 15.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 15.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 15.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 15.19 Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden
 - 15.19.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - 15.19.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - 15.19.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - 15.19.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - 15.19.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - 15.19.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - 15.19.7 aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - 15.19.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - 15.19.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - 15.19.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - 15.19.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

A16 Wegfall des versicherten Interesses	Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
A17 Selbstbeteiligung im Versicherungsfall	Es gelten die im Antrag, Versicherungsschein und in den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen festgelegten Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall. Treffen innerhalb der rechtlich selbstständigen Verträge im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal in Abzug gebracht. In diesem Fall gilt die höchste Selbstbeteiligung.
A18 Kündigung nach dem Versicherungsfall	18.1 Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. 18.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. 18.3 Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
A19 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
A20 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	20.1 Wird der versicherte Wald veräußert, so tritt der Erwerber an die Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein. In der Haftpflichtversicherung gilt dies auch, wenn ein Wald aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird. 20.2 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird. 20.3 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages. 20.4 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.
A21 Mitversicherte Personen	21.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bedingungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bedingungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer A6) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht. 21.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
A22 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	22.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer A22.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 22.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- 22.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer A22.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- 22.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer A23.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- 22.2.3 Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer A22.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 22.3 Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 22.4 Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 22.5 Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 22.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- 22.7 Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- A23**
Obliegenheiten vor, bei und nach
Eintritt des Versicherungsfalles
- 23.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
- 23.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 23.2.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 23.2.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 23.2.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- 23.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 23.2.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 23.3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 23.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach den Ziffern A23.1 oder A23.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 23.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung schriftliche in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 23.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 23.3.4 Teilweise abweichend von Ziffer A23.3.1 wird der Versicherer im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit die Schadenersatzleistung um maximal 20 % kürzen.

A24 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- 24.1 Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- 24.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 24.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer A24.2 entsprechend Anwendung.

A25 Mehrfachversicherung

- 25.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 25.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 25.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

A26 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den BGB-Vorschriften der §§ 194 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

A27 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A28
Örtlich zuständiges Gericht

- 28.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.
- 28.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

A29
Anzuwendendes Recht

Für die rechtlich selbstständigen Verträge gilt deutsches Recht.

A30
Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbedingungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit denen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A31
Repräsentanten

Sofern der Versicherungsnehmer sich die Kenntnis oder das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten in diesem Sinne:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften)
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften)
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts)
- die Inhaber (bei Einzelfirmen)
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

Bei ausländischen Firmen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

A32
Beitragsanpassungsklausel und Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassung

- 32.1 Um die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine risikogerechte Tarifierung sicherzustellen, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, alle zwei Jahre durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.
- 32.2 Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:
- 32.2.1 Die Prüfung ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen. Der Versicherer wendet darüber hinaus die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- 32.2.2 Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung in Risikogruppen zusammengefasst.
- 32.2.3 Im Rahmen der Prüfung vergleicht der Versicherer, ob sich
- der Schadenaufwand (bezogen auf die Bemessungsgrundlage) inklusive der voraussichtlichen zukünftigen Schadenentwicklung,
 - die den Verträgen zurechenbaren Kosten,
 - die Feuerschutzsteuer (soweit für den vereinbarten Versicherungsschutz relevant)
- verändert haben. Es werden hierbei nur Änderungen berücksichtigt, die sich seit der letzten Kalkulation der Beiträge ergeben haben. Der Ansatz für Gewinn und Provisionen bleiben unberücksichtigt.
- 32.2.4 Als Datengrundlage für die Kalkulation kommen unternehmensinterne und unternehmensübergreifende Daten (z. B. Verbandsstatistiken) in Betracht.
- 32.3 Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mindestens 2 % (Bagatelgrenze) ergibt, ist der Versicherer im Falle einer Steigerung berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode anzupassen. Wird bei der Überprüfung eine Veränderung von weniger als 2 % festgestellt, findet eine Beitragsanpassung nicht statt.

- 32.4 Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mehr als 10 % ergibt, wird die Beitragsanpassung auf 10 % begrenzt.
- 32.5 Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale und den gleichen Umfang des Versicherungsschutzes, kann der Versicherer für die bestehenden Verträge höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.
- 32.6 Ungenutzte Veränderungen oberhalb der Bagatellgrenze bzw. unberücksichtigte Anpassungen unterhalb der Bagatellgrenze bzw. oberhalb der Obergrenze und unberücksichtigte Veränderungen oberhalb der Neu-Vertragsbeiträge im Sinne von Ziffer A32.5 werden vorgetragen. Aufgrund des in Satz 1 geregelten Vortrags können zunächst ungenutzte bzw. unberücksichtigte Erhöhungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Reduzierungen werden zwingend nachgeholt, sobald die Bagatellgrenze überschritten wurde.
- 32.7 Erhöht der Versicherer auf Grund des vereinbarten Anpassungsrechts die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Beiträge zugehen.
- 33.1 Während der Vertragslaufzeit müssen Änderungen der versicherten Gefahren und Risiken, die zu den bisher gemachten Angaben eingetreten sind, gemeldet werden.
- 33.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Versicherungsperiode, die relevanten Informationen der rechtlich selbstständigen Verträge zu melden, nach denen der Versicherer in einer gesonderten Mitteilung in Textform fragt. Diese Anforderung kann auch durch Aufdruck in der Beitragsrechnung erfolgen. Der Versicherungsnehmer hat auf Nachfrage des Versicherers den Nachweis für die relevanten Informationen zu erbringen.
- 33.3 Die gemeldeten Angaben sind die Grundlage für die Neuberechnung der Beiträge. Die neu ermittelten Beiträge sind ab dem Zeitpunkt der Meldung gültig.
- 33.4 Erfolgt die Meldung der Änderungen zu den versicherten Risiken verspätet, falsch oder gar nicht, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine zusätzliche Zahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, wird der Beitrag mit diesen Angaben neu berechnet und ist ab dem Datum der Meldung gültig. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beitragsrechnung erfolgten.

A33 Meldeverfahren

Teil B (Besondere Bedingungen zur Waldbesitzer-Haftpflicht)

B1 Versichertes Risiko	1.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich ergebenden Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen als Waldeigentümer.
	1.2	In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt auch die Umweltrisikoversicherung (Teil C) mitversichert.
B2 Deckungssummen/Sublimate		Es gelten die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen und Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle in einer Versicherungsperiode. Für die Umweltrisikoversicherung gelten innerhalb der vereinbarten Deckungssummen nachstehende Sublimate: – Umweltrisikoversicherung: Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Ziffer C5/Teil C) 1.000.000 Euro; – Umweltrisikoversicherung: Sanierung von Umweltschäden (USV) auf eigenen Grundstücken, in eigenen Gewässern und am Grundwasser (Ziffer C2.6/Teil C) 1.000.000 Euro. Die Höchstersatzleistung der vorgenannten Sublimate für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Einfache.
B3 Besondere forstliche Ausschlüsse	3.1	In Ergänzung zu Ziffer A15 (Teil A) sind alle Grundstücke aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen welche nicht im Grundbuch als Waldflächen ausgewiesen sind oder keine Waldeigenschaft erfüllen. Insbesondere sind dies: Wohngrundstücke, Freizeitgrundstücke mit Bebauung (Hütten, Garagen, Pflanzbeeten, etc.), Garten- oder Parkanlagen. Das Vorhandensein von Baumgruppen erfüllt noch nicht die Eigenschaft als Wald.
	3.2	Ansprüche wegen Schäden an geliehenen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, sowie aller fahrenden Arbeitsmaschinen.
	3.3	Ansprüche wegen Schäden an Sachen durch Lohnbe- oder -verarbeitung bei Be- und Entladeschäden Schäden am Ladegut, soweit – die Ladung für den Versicherungsnehmer bestimmt ist, – es sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder – der Transport der Ladung vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.
	3.4	Die Kosten für zwischenzeitliche Verluste einer Ausgleichssanierung nach Ziffer C2.2.2.1 Teil C.
B4 Subunternehmen		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung fremder Unternehmen/Subunternehmen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen/Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.
B5 Arbeits-/Liefergemeinschaften/ Genossenschaften	5.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Konsortien oder ähnlichen Zweckgemeinschaften (z. B. Genossenschaften). Dies gilt auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Konsortien oder ähnlichen Zweckgemeinschaften selbst richtet.
	5.2	Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssumme für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zuge wachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
B6 Tätigkeitsschäden/ Produkthaftpflicht	6.1	Tätigkeitsschäden Versichert ist – abweichend von Ziffer A15.7 (Teil A) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden – durch eine forstliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind; – dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner forstlichen Tätigkeiten benutzt hat; – durch eine forstliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer vom Auftraggeber zur Montage/zum Einbau zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Produkthaftungspflicht

Abweichen von Ziffer A15.8 (Teil A) besteht auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

Nicht versichert ist jedoch der Aufwand des Versicherungsnehmers für die Wiederholung der geschuldeten Leistung.

B7 Schäden durch Betriebsstoffe (Kleckerschaden)

Abweichend zu Ziffer C6.3 (Teil C) gilt auch Versicherungsschutz im Rahmen der Umweltrisikoversicherung für die Kosten erforderlicher Maßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, Boden oder Gewässern, die durch das Auslaufen von Betriebsmitteln (Treibstoff/ Schmiermittel) bei der Holzernte oder Pflegearbeiten aus Transportbehältern oder Arbeitsgeräten entstanden sind. Dies gilt insofern die Beseitigung behördlich angeordnet ist.

B8 Rückwärtige Bedingungs- differenzdeckung

Als Deckungserweiterung besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des unmittelbar vorangehenden Vorvertrages eingetreten sind. Dies gilt nur, wenn

- der Vorversicherer ausschließlich wegen einer fehlenden Deckungserweiterung im unmittelbaren Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen (z. B. Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags, Sache oder Gefahr war nicht versichert) eine Entschädigungsleistung endgültig abgelehnt hat,
- der vorliegende Versicherungsfall nach den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der Gothaer Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung dem Grunde und der Höhe nach gedeckt ist,
- der zugrundeliegende Schaden dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des jeweiligen Vertrages weder bekannt war noch bekannt sein musste, wobei der Versicherer bei Kenntnis des Versicherungsnehmers von diesem Schaden bei Vertragsabschluss nicht zur Leistung verpflichtet ist, und
- dieser Schaden nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des jeweiligen Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Maßgeblich für die Berechnung der Entschädigung ist dabei der jeweils vereinbarte Versicherungsumfang der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der Gothaer Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Innerhalb der jeweiligen Deckungs- bzw. Versicherungssumme des rechtlich selbstständigen Versicherungsvertrages gilt eine maximale Entschädigungsgrenze in Höhe von 100.000 Euro, die einmalig für alle Versicherungsfälle nach dieser rückwärtigen Bedingungs-differenzdeckung zur Verfügung steht.

B9 Innovationsklausel

Werden die zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der rechtlich selbstständigen Versicherungsverträge der Gothaer Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung ab Stand 01.2025 ganz oder teilweise zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Verbesserungen ab ihrem Gültigkeitstag für neu eintretende Versicherungsfälle auch für alle rechtlich selbstständigen Bestandsverträge der Gothaer Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung, denen die Bedingungen ab Stand 01.2025 zugrunde liegen.

Teil C (Umweltrisikoversicherung)

C1 Begriffsbestimmungen	1.1	Schaden durch Umwelteinwirkung Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.
	1.2	Umweltschaden Ein Umweltschaden ist eine – Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, – Schädigung der Gewässer, – Schädigung des Bodens gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).
	1.3	Betriebsstörung Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.
	1.4	Umwelt-Produktrisiko Das Umwelt-Produktrisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer – hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt), – erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
	1.5	Gesetzliche Ansprüche/Pflichten Ist in den Allgemeinen Bedingungen aus Teil A und den nachfolgenden Bedingungen von gesetzlichen (Schadensersatz/Haftpflicht) Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG. Ist in den Allgemeinen Bedingungen aus Teil A und den nachfolgenden Bedingungen von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG.
C2 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	2.1	Umwelthaftpflicht-Risiko
	2.1.1	Versichert ist – abweichend von Ziffer A15.10.2 (Teil A) – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer C2.4 versicherten Risiken. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden; b) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung – von Aneignungsrechten, – des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, – von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.
	2.1.2	Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.
	2.2	Umweltschadens-Risiko
	2.2.1	Versichert ist – abweichend von Ziffer A15.10.2 (Teil A) – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß Ziffer C2.4 versicherten Risiken.
	2.2.2	Versichert sind folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 2.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:
- a) die Kosten für die primäre Sanierung das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - b) die Kosten für die ergänzende Sanierung, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - c) die Kosten für die Ausgleichssanierung, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- 2.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 2.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- 2.3 Zuweisung
- Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbedingungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Beruhen diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von Teil A in Verbindung mit Teil B. Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.
- 2.4 Versicherte Risiken
- Versicherungsschutz besteht ausschließlich für folgende Risiken:
- 2.4.1 Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Hierzu zählen auch Kleingebinde (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) und Tankanlagen (z. B. Heizöltanks, Benzintanks, Dieseltanks);
 - 2.4.2 Abwasseranlagen oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
 - 2.4.3 Umwelt-Produktisrisiko;
 - 2.4.4 Probebetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtender Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist;
 - 2.4.5 Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bedingungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - 2.4.6 allgemeines Umweltrisiko, Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers.

Zu vorgenannten Ziffern C2.4.1 – C2.4.6 gilt:

Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

- 2.5 Nicht versicherte Risiken
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 oder 2 zum UmweltschG.
- 2.6 Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser
- 2.6.1 Es besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
 - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen;
 - an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
 - am Grundwasser.
- Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von dem Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer C2.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbedingungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
- 2.6.2 Betriebsstörungserfordernis
- Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind. Ziffer C5.2 (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und Ziffer C6.4 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.

C3 Versicherungsfall

- Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer A1.1 (Teil A) – die nachprüfbare erste Feststellung des
- Personen-, Sach- oder Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),
 - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko)
- durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.

C4 Serienschaden

- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkung, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder
 - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer A5.3 (Teil A) wird gestrichen.

C5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten
- Personen-, Sach-, oder Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),
 - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko).
- 5.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach Ziffer C5.1
- a) nach einer Betriebsstörung;
 - b) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.
- Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 5.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen nach Ziffern C5.1 und C5.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.

- 5.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- a) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
 - b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 5.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in C5.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer C5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in C5.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von C5.1 decken zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- 5.7 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von C5.1 decken, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung
- des Versicherungsnehmers,
 - zuständiger Behörden oder
 - sonstiger Dritter
- an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

C6 Allgemeine Ausschlüsse

Zusätzlich zu den bereits in Teil A und B genannten Risikobegrenzungen/Ausschlüssen und nicht versicherten Tatbeständen, gilt:

- 6.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden
- a) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder
 - b) durch bewusstes
 - Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder
 - Unterlassen notwendiger Reparaturen
 herbeigeführt haben.
- 6.2 Kriegerische Ereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die nachweislich auf Kriegerischen Ereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitliche Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.3 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen. Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

6.4 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.5 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umweltrisikos ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsdauer analog Ziffer C7. keine Deckung zu gewähren hat. Nachweispflichtig hierfür ist der Versicherungsnehmer. Der Umfang der Deckung bestimmt sich nach der Deckung des Vorversicherers, maximal begrenzt jedoch auf den Umfang der vorliegenden Deckung. Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich dem ersten Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrages zugeordnet.

6.6 Grundstücke des Versicherungsnehmers

Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die

- in seinem Eigentum stehen oder standen,
- von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder
- durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

6.6.1 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

6.6.2 Schäden an Böden oder Gewässern

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.

Dies gilt auch soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt (siehe jedoch Ziffer C2.6).

6.7 Abfälle

6.7.1 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

6.7.2 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.8 Grundwasser

6.8.1 Lagerstätten und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.8.2 Schäden am Grundwasser

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser. (siehe jedoch Ziffer C2.6).

- 6.9 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm
- 6.9.1 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.
 Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe
- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
 - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
 - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 6.10 Entwicklungsrisiko
- Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
 Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.
- 6.11 Dekontaminationskosten
- Für Schäden nach Ziffer C2.6 gilt:
 Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
- 6.12 Unterirdische Abwasseranlagen
- Für Schäden nach Ziffer 2.6 gilt:
 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
 Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.
- 6.13 Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen
- Für Schäden nach Ziffer C2.6 gilt:
 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 6.14 Zu den Ausschlüssen gemäß C6.1 bis C6.12:
- Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
 Die Ausschlüsse in Ziffer C6 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.
- C7**
Nachhaftung
- 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz
- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet;
 - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.
- 7.2 Absatz C7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

C8**Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

Für das Umweltschadens-Risiko gilt – abweichend von Ziffer A23.2 (Teil A):

- 8.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 8.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
 - a) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde;
 - b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;
 - c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
 - d) den Erlass eines Mahnbescheids;
 - e) eine gerichtliche Streitverkündung;
 - f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 8.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 8.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer A23.3 (Teil A) (Rechtsfolge bei Verletzung von Obliegenheiten).

Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Spezialversicherungen
Servicebereich Wald
37083 Göttingen
Telefon: 0551 701-54242
Telefax: 0551 701-964242
E-Mail: spezial_wald@gothaer.de
www.gothaer.de